

REGLEMENT ÜBER DIE ORGANISATION DES RECHTSHILFEDIENSTES (RHD) DER STUDENTINNENSCHAFT DER UNIVERSITÄT BERN

Stand 11.06.2001

Art. 1

Sitzungen

- 1 Die Mitglieder des RHD treffen sich mindestens zweimal jährlich.
- 2 Der/die LeiterIn des RHD arbeitet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern eine Präsenz- und Pikettliste bis zur nächsten Zusammenkunft aus.

Art. 2

Präsenz- und Pikettdienst

- 1 Die Rechtsberatung findet während des Semesters am Dienstag ab 18.00 Uhr im SUB-Haus, Lerchenweg 32, 3000 Bern 9, statt.
- 2 Ratsuchende melden sich jeweils bis Dienstag 12.00 h telefonisch auf der SUB an.
- 3 Während der Ferien sind an Stelle der Präsenz am Dienstag zwei Mitglieder telefonisch über die ganze Woche erreichbar.
- 4 Die bestimmten Mitglieder sind verantwortlich für die Bearbeitung der Rechtsfälle und lösen diese in der Regel selbständig.

Art. 3

Entschädigung

Die MitarbeiterInnen erhalten ein nach Aufwand abgestuftes symbolisches Entgelt.

Art. 4

Finanzielle Unterstützungsleistungen

- 1 Die dem RHD zur Verfügung stehenden Mittel dienen in erster Linie dem in Art. 3 umschriebenen Zweck.
- 2 Ratsuchende können über die sie beratenden MitarbeiterInnen um finanzielle Unterstützung gemäss den in Art. 7 festgelegten Kriterien nachsuchen.

Art. 5

1 Über Anträge nach Art. 4 wird entschieden:

- a) bis Fr. 1'000.– pro Fall: Durch einen Ausschuss von 3 MitarbeiterInnen mit Mehrheitsentscheid (Kostengutsprachenkommission).
- b) von Fr. 1'000.– bis Fr. 2'000.– pro Fall: Durch die an der ordentlichen Sitzung anwesenden MitarbeiterInnen des RHD auf Antrag des Ausschusses mit einfachem Mehr. In dringenden Fällen kann der Ausschuss über die Gewährung eines bestimmten Betrages mit einem begründeten Antrag schriftlich abstimmen lassen. Dabei zählt das Mehr der eingegangenen Stimmen.

2 Der Ausschuss wird jeweils an der ordentlichen Mitarbeitersitzung gewählt. Ihm hat in jedem Fall der/die LeiterIn des RHD anzugehören.

Art. 6

Weitere Ausgaben

Über die finanzielle Unterstützung anderer Projekte entscheidet die MitarbeiterInnenversammlung nach gehöriger Traktandierung.

Art. 7

Beurteilungskriterien

Der Entscheid über die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen ist unter Berücksichtigung folgender Grundsätze zu fällen:

- a) Das Verfahren darf nicht von vorneherein als aussichtslos erscheinen. Vorbehalten bleiben Fälle, wo es sich um Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

- b) Der/die AntragstellerIn muss glaubhaft darlegen, dass er nicht auf eigene oder fremde Mittel greifen kann, oder dass ihm dies im Einzelfall nicht zuzumuten ist.
- c) Rechtsstreitigkeiten mit politischem Hintergrund sind nach denselben Kriterien zu beurteilen.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unmittelbar nach erfolgter schriftlicher Zustimmung der Mehrheit der gewählten MitarbeiterInnen des RHD in Kraft.

Entschädigungspraxis (Art. 3 und 4 des Reglements)

(Abänderung des RHD-Sitzungsbeschlusses vom 26. November 1984 und früher)

1 Die Mitarbeitenden erhalten jedes Semester einen Kinoeintritt und anlässlich der ordentlichen Sitzung ein Essen (Arbeitsessen).

2 In begründeten Fällen, insbesondere wenn Rechtsschriften verfasst wurden oder der zeitliche Aufwand das übliche Mass überschritt, z.B. Stipendienberatungen anfangs Semester, kann der/die RHD-KoordinatorIn ein zusätzliches Entgelt auf Gesuch hin entrichten.

Gemäss den Sitzungsbeschlüssen vom 17. Juni 1987, 26. November 1986 und 11. Juni 2001 (Absatz 1).

Bern, den 29.11.1987

